

HERALIC.Concepts GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Vermarktung und Vermittlung von Rechten

Im folgenden HERALIC genannt.

Allgemeines

Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Unternehmensberatung HERALIC.Concepts GmbH lt. AGB_UB WKO 2012. Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende bzw. ergänzende, sowie zur Verdeutlichung nochmals aufgeführte Vereinbarungen für den Geschäftsbereich Vermarktung und Vermittlung von Rechten lauten wie folgt:

Vermarktungsrichtlinien

1. HERALIC führt ihre Tätigkeiten weisungsfrei und eigenverantwortlich aus, verpflichtet sich jedoch, diese mit dem Kunden im Vorfeld abzustimmen.
2. BERATUNG: Für den Beratungsaufwand (Analyse des zu vermittelnden bzw. zu vermarktenden Rechtepakets, Erstellung von Vermarktungsunterlagen/Präsentationen etc.) erhält HERALIC eine Beratungspauschale, die sich grundsätzlich nach den Beratungstagsätzen von HERALIC richtet und in einer gesonderten Vereinbarung geregelt ist. Grundsätzlich gelten folgende Honorarsätze:

PT/O ... Personentage „Organisation“ ... 600 EUR exkl. MwSt.
PT/CJ ... Personentage „Junior Consulting“... 1.200 EUR exkl. MwSt.
PT/CS ... Personentage „Senior Consulting“... 2.400 EUR exkl. MwSt.
3. AKQUISE: Für den Sponsorenakquisitionsaufwand erhält HERALIC eine monatliche Beratungspauschale, die in einer gesonderten Vereinbarung geregelt ist.
4. PROVISION: Für die Vermittlung eines Werbepartners bzw. Sponsors erhält HERALIC eine erfolgsabhängige Vergütung üblicherweise in der Höhe von 20 Prozent der vermittelten Rechtesumme bzw. des Sponsoringbetrags. Abweichungen davon werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
 - a) Diese Vereinbarung gilt auch für Folge- und Anschlussverträge von HERALIC akquirierten Kooperationspartnern bzw. Sponsor- und Werbeaufträgen und setzt sich für mindestens drei Jahre nach Beendigung der Vereinbarung fort. Abweichungen davon werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
 - b) Sollte HERALIC Kooperationen für den Kunden realisieren, welche unbare Gegenleistungen für den Kunden beinhalten, so wird in Abhängigkeit des Wertes dieser Leistung für den Kunden ein Geldbetrag für HERALIC vereinbart, der sich an 20% der tatsächlichen Kostenersparnis (als Basis dazu dienen die Ausgaben in den vorangegangenen Perioden) oder an 20 Prozent des Leistungswerts orientiert, oder Teile der unbaren Leistung werden an HERALIC weitergegeben, sofern dies möglich und von Nutzen für HERALIC ist bzw. die Kombination aus allen drei Varianten wird vereinbart.
 - c) Der Kunde verpflichtet sich die Provision umgehend nach Erhalt des jeweiligen Erlöses und nach Rechnungslegung an HERALIC zu überweisen.
 - d) Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass die reine Namhaftmachung des Sponsors (Information an Kunden, dass potentieller Sponsor/Werbe- bzw. Kooperationspartner Interesse am Rechtepakete bzw. an einer Kooperation mit dem Kunden hat) ausreicht, um provisionsberechtigt zu sein.
 - e) Die Vertragsparteien nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass bei nicht erfolgreicher Vermarktung beiden Vertragsparteien keinerlei wie auch immer gearteten Ansprüche oder Nachteile aus dieser Vereinbarung entstehen.
5. Alle im Rahmen ihrer Vermittlungstätigkeiten für den Kunden von HERALIC erworbenen Rechte fließen dem Kunden zu.
6. HERALIC und der Kunde verpflichten sich die vereinbarten Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes durchzuführen.
7. HERALIC ist ausdrücklich nicht dazu berechtigt, den Kunden rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Preisanpassung

HERALIC behält sich vor, bei unvorhergesehener Aufwandserhöhung, dem Kunden weitere Kosten bis zum maximalen Ausmaß von 20% zu berechnen.

Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegen HERALIC aufzurechnen, die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen von HERALIC gegen den Kunden stehen. Kunden, die nicht Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, sind weder zur Aufrechnung mit Forderungen von HERALIC noch zur Zurückbehaltung bei behaupteter von HERALIC nicht anerkannter Mängel berechtigt.

Haftung

1. Es besteht ein Gewährleistungs- und Haftungsausschluß generell, insbesondere: für Schäden, Ansprüche, Verluste welcher Art auch immer, die sich aus dem Werk oder seinem Einsatz ergeben.
Keine Haftung für Folgeschäden:
HERALIC ist nicht für irgendwelche Schäden (uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, der Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder aus anderem finanziellen Verlust) ersatzpflichtig, die aufgrund der Installation und der Benutzung dieses Produktes oder der Unfähigkeit, dieses Produkt zu verwenden, entstehen. Sofern HERALIC haftet, ist die Höhe der Ersatzpflicht mit € 1.500,- beschränkt.
2. HERALIC haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit von Kundendaten. Der Kunde unterliegt bei der Übermittlung, Verbreitung und Darstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen. Bei Verletzung dieser gesetzlichen Beschränkungen hat der Kunde HERALIC für alle ihm daraus entstehenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.
3. Der Kunde verfügt über alle Berechtigungen hinsichtlich des zu vermarktenden bzw. zu vermittelnden Rechtepakets, das er HERALIC zur Vermarktung bzw. Vermittlung zur Verfügung stellt, widrigenfalls der Kunde HERALIC für alle entstehenden Schäden schad- und klaglos hält.

Urheber- und Nutzungsrechte

1. Alle erstellten Konzepte, Entwürfe und Grafiken, dazu gehörende Vorschläge, Beschreibungen, Manuskripte, Ideenskizzen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen verbleiben – im vollen Umfang und Inhalt, unabhängig vom Wortlaut – mit Urheber- und Nutzungsrecht bei HERALIC, auch dann, wenn dafür ein Honorar bezahlt wurde.
2. Bei vereinbarten Abstandshonoraren versteht sich die vereinbarte Summe als reines Aufwandshonorar, nicht aber als Abgeltung der Urheber- und Nutzungsrechte.
3. Die Übertragung der Nutzungsrechte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
4. Die Weitergabe aller übergebener Unterlagen, Manuskripte, Skizzen, Grafiken, etc., der Präsentation im Ganzen oder teilweise sowie eine Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Nachbildung oder sonstige Verwertung der präsentierten Ideen, Problemlösungen bzw. Realisationskonzepte bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung mit HERALIC.
5. Änderungen bzw. Weiterentwicklung von Konzeptionen, Entwürfen bzw. Checklisten & Co. dürfen nur von HERALIC oder von ihm ausdrücklich dafür beauftragten Personen durchgeführt werden.
6. HERALIC ist berechtigt, die Inhalte in vollem Umfang oder auch einzelne Teile anderweitig zu verwenden.
7. Alle Präsentationsunterlagen, Manuskripte, Skizzen, Grafiken, etc. sind auf Verlangen von HERALIC vollständig zurückzugeben.



Geltendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Bei Kunden, die nicht Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, ist das für die Vollkaufleute geltende Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das jeweilig zuständige Gericht in Wien. Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.